



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Per Postzustellungsurkunde

Frau/Herr
Maxi Muster
Musterweg 1
12345 Musterstadt

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 xxxx
FAX +49 228 619 xxxx

Referatxyz@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN)

Juni 2020

AZ xxx - 1262.1 - xx/20xx
(bei Antwort bitte angeben)

Muster Nr. 9
Widerspruchsbescheid

Stand: 1. Oktober 2021

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom xxx

Ihr Widerspruch vom xxx gegen den Bescheid vom xxx

Sehr geehrter Herr Mustermann,

nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch vom xxx gegen den Bescheid vom xxx wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Für die Zurückweisung des Widerspruchs werden Gebühren in Höhe von 30,00 € erhoben.

Begründung

Zu 1.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Mit Schreiben vom **xxx** haben Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt, mit dem Sie Zugang zu **xxx** unter Hinweis auf das bei uns geführte Aktenzeichen **xxx** beehrten. Sie umschrieben hierbei den Dokumentenumfang, der folgende Unterlagen umfassen sollte:

[Nähere Darstellung der begehrten Informationen]

Mit Bescheid vom **xxx** haben wir Ihrem Antrag teilweise stattgegeben, indem Ihnen **xxx** in Kopie *[kostenlos]* zur Verfügung gestellt wurden. Ihren darüberhinausgehenden Antrag auf Informationszugang haben wir unter Hinweis auf § 6 IFG abgelehnt.

[Nähere Darstellung des Entscheidungsinhalts]

Mit Schreiben vom **xxx** haben Sie gegen den Bescheid vom **xxx** Widerspruch erhoben. Sie gaben zur Begründung an, dass **xxx**

[Widerspruchsbegründung]

*[Mit Schreiben vom **xxx** haben wir Ihnen hierzu mitgeteilt, dass der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg habe und ein Widerspruchsbescheid in Kürze ergehen werde, da **xxx**]*

II.

Das Bundesamt für Soziale Sicherheit ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen werden auf Antrag erbracht (vgl. § 7 Abs. 1 IFG). Welche amtlichen Informationen jeweils konkret von dem geltend gemachten Informationszugangsanspruch umfasst sind, bestimmt sich zunächst nach Umfang und Inhalt des mit dem IFG-Antrag gestellten Informationsbegehrens.

Ein Anspruch auf die mit Bescheid vom **xxx** abgelehnten Unterlagen besteht weiterhin nicht. Die mit Ihrem Widerspruch vorgetragene Argumente führen zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

[Rechtliche Begründung]

Nach alledem musste Ihrem Widerspruch der Erfolg versagt bleiben.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.¹

[Begründung Kostenentscheidung]

¹ Hinweis: Keine doppelte Vereinnahmung von Gebühren für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens seitens des BVA: Es muss sichergestellt sein, dass die erhobenen 30,00 € für die Zurückweisung des Widerspruchs zu 3. bei der Berechnung der gesamten Kosten des Widerspruchsverfahrens in Abzug gebracht (berücksichtigt) werden.

Zu 3.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfg hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) vom 2. Januar 2006 ist bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung eines Widerspruchs ein Gebührenbetrag bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30,00 € zu erheben.

Auf die Kostenfolge haben wir Sie *[mehrfach, zuletzt]* mit Schreiben vom **xxx** hingewiesen.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen daher insgesamt 30,00 €.

Bitte überweisen Sie den o.g. Gebührenbetrag unter Angabe des nachfolgend angegebenen Verwendungszweckes und Kassenzeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 BGebG) auf folgendes Konto:

Bankverbindung	Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN	DE 81590000 0000 5900 1020
BIC	MARKDEF1590
Verwendungszweck/Kassenzeichen: (bei Zahlung bitte angeben!)	xxx

[Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. In diesem Falle sind uns Nachweise, die Aufschluss über Ihre derzeitige wirtschaftliche und finanzielle Situation geben, vorzulegen]²

² Klammerzusatz nur verwenden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die auf mögliche Zahlungsschwierigkeiten bei Vornahme einer Gebührenfestsetzung hindeuten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziale Sicherung vom (Datum des Ausgangsbescheides) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom (Datum des Widerspruchsbescheides) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie in elektronischer Form Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klageschrift und den sonstigen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag